

Satzung**über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen im Stadtgebiet Duisburg (Übernachtungsabgabebesatzung) vom 04. Oktober 2010¹**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).
- §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394).

§ 1**Erhebung der Abgabe**

Die Stadt Duisburg erhebt eine Übernachtungsabgabe als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2**Gegenstand der Abgabe**

(1) Gegenstand der Übernachtungsabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Ferienwohnung, Schulungsheim, Schiff, Campingplatz und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Eine stundenweise Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit (z. B. Tageszimmer) steht der Übernachtung gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(2) Übernachtungen in Unterkünften des Deutschen Jugendherbergswerks (DJH) unterliegen nicht der Übernachtungsabgabe.

§ 3**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung geleistete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Abgabensatz

- (1) Die Übernachtungsabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei
- einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension):

der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.
 - einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt:

100,00 Euro je Gast und Übernachtung.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Sofern die Beherbergung auf Schiffen stattfindet, sind zusätzlich abgabepflichtig:
- die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und
 - diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.
- (3) Personen, die nebeneinander die Übernachtungsabgabe schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Abgabeanpruches

Der Abgabeanpruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Anzeigepflicht, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Beherbergungsleistungen sind vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes für jeden Kalendermonat (Erhebungszeitraum) auf amtlichem Vordruck zu erklären. Die Übernachtungsabgabe ist unter Anwendung des Abgabensatzes gem. § 4 selbst zu berechnen (Abgabeanmeldung). Die Abgabeanmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47049 Duisburg, einzureichen. Die Abgabeanmeldung muss vom Abgabenschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.
- (2) Die gem. Absatz 1 berechnete und angemeldete Übernachtungsabgabe ist mit der Einreichung der Abgabeanmeldung zu entrichten.
- (3) Wird die Übernachtungsabgabe für zurückliegende Zeiträume festgesetzt (z. B. wegen Nichtabgabe der Abgabeanmeldung), ist die Übernachtungsabgabe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 8**Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9**Prüfungsrecht**

(1) Zur Prüfung der Angaben in der Abgabeanmeldung sind dem Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Übernachtungen für den jeweiligen Kalendermonat im Original vorzulegen.

(2) Der Beherbergungsbetrieb ist außerdem verpflichtet, Vertretern des Amtes für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg zur Nachprüfung der Abgabeanmeldungen, zur Feststellung des Abgabentatbestandes sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 10**Mitwirkungspflichten**

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Übernachtungen vermittelt werden.

(2) Hat der Abgabenschuldner seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 dieser Satzung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Duisburg zur Mitteilung über die Person des Abgabenschuldners und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Übernachtungen erfolgt sind.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 10 dieser Satzung verstößt.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, S. 405-407
in Kraft getreten am 01.11.2010